Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021 | 22.12.2021 | Nr. 39

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung" hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Winnemark für den Bereich zwischen der Dorfstraße und der Straße Rebelswisch (S. 02)
2. 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Damp (S. 04)
3. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Holzdorf (S. 06)
4. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Loose (S. 08)
5. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Rieseby (S. 13)
6. II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2021 (S. 18)
7. Haushaltssatzung der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2022 (S. 19)
8. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Loose für das Haushaltsjahr 2021 (S. 21)
9. Haushaltssatzung der Gemeinde Loose für das Haushaltsjahr 2022 (S. 22)
10. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2021 (S. 24)
11. Haushaltssatzung der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2022 (S. 26)
12. I . Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Thumby für das Haushaltsjahr 2021 (S. 28)
13. Haushaltssatzung der Gemeinde Thumby für das Haushaltsjahr 2022 (S. 29)
14. I. Nachtragshaushaltssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für das Haushaltsjahr 2021 (S. 31)
15. Haushaltssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen Haushaltsjahr 2022 (S. 33)
16. Anordnung über das Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern (S. 35)
17. Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Damp (Straßenreinigungssatzung) (S. 37)

B e k a n n t m a c h u n g

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Winnemark für den Bereich zwischen der Dorfstraße und der Straße Rebelswisch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Winnemark hat in ihrer Sitzung am 02.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 8 für den Bereich zwischen der Dorfstraße und der Straße Rebelswisch, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:
Der Geltungsbereich des Bebauunsplanes Nr. 8 liegt im Süden des Ortsteils Winnemark und umfasst das Flurstück 119/2 sowie Teile der Flurstücke 232/11 und 233/14 der Flur 3 Gemarkung Winnemark, zwischen der Dorfstraße und der Straße "Rebelswisch"

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bebauung an der Dorfstraße,
- im Osten durch die Bebauung an der Straße "Rebelswisch" und landwirtschaftlihce Flächen,
- im Westen durch die Dorfstraße (Kreisstraße K77)
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 14.870 m².

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 23.12.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Satzung über den Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder des Baugesetzbuches zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Eckernförde, 16.12.2021

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Nicola Busse

L.S.

Anlage: Lageplan

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 DER GEMEINDE WINNEMARK

für das Gebiet zwischen der Dorfstraße und der Straße Rebelswisch

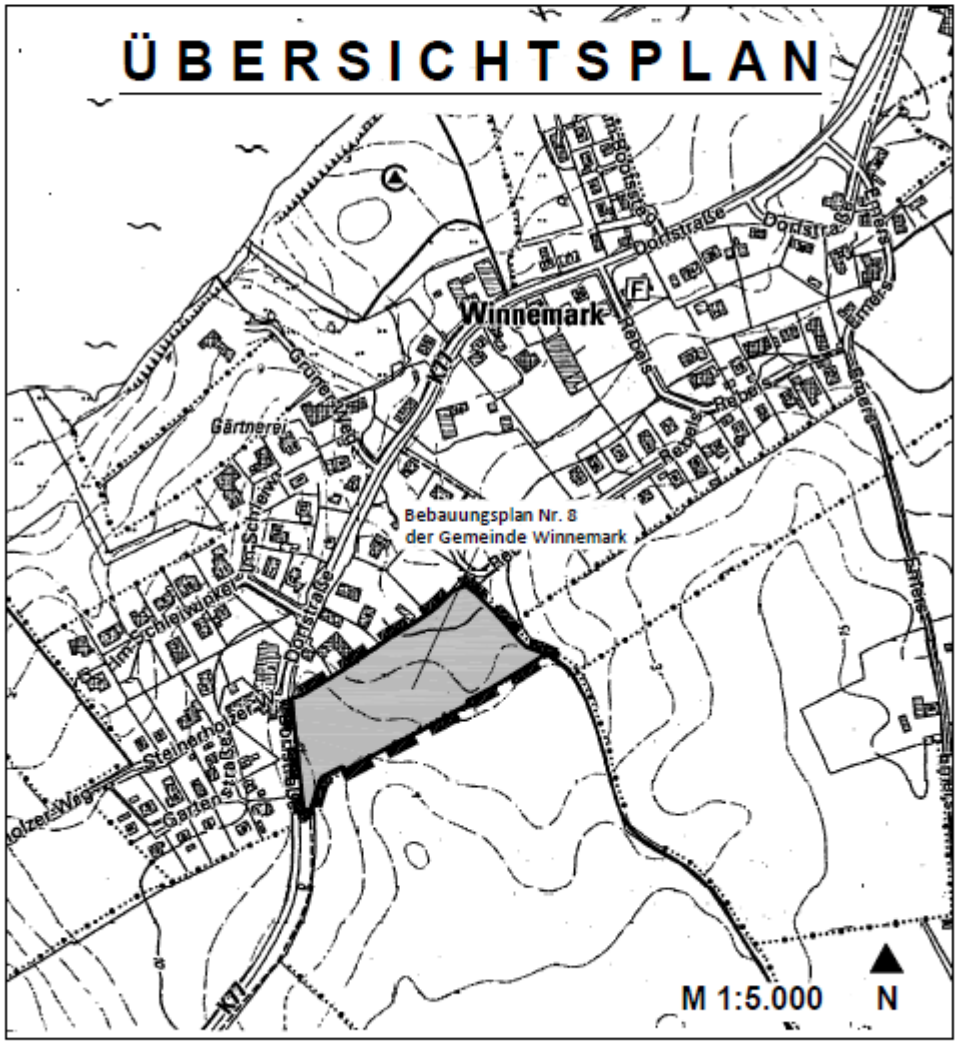

2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung
einer Hundesteuer in der Gemeinde Damp

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damp vom 15.12.2021 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.

(2) Bei gefährlichen Hunden (§ 5) beginnt die Steuerpflicht als gefährlicher Hund mit Beginn des Monats, der auf die Rechtswirksamkeit der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde folgt. Die Steuerpflicht als gefährlicher Hund endet mit Ablauf des Monats, der der Aufhebung der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde vorangeht.

(3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
Steuerfreiheit besteht auch für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich versteuert werden.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes vorangeht.

(5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Wegzug vorangeht; sie beginnt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Monats.

(6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

Artikel 2

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

Artikel 3

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 16.12.2021
Gemeinde Damp

gez. Barbara Feyock
Bürgermeisterin

1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung
einer Hundesteuer in der Gemeinde Holzdorf

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holzdorf vom 13.12.2021 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.

(2) Bei gefährlichen Hunden (§ 5) beginnt die Steuerpflicht als gefährlicher Hund mit Beginn des Monats, der auf die Rechtswirksamkeit der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde folgt. Die Steuerpflicht als gefährlicher Hund endet mit Ablauf des Monats, der der Aufhebung der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde vorangeht.

(3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
Steuerfreiheit besteht auch für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich versteuert werden.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes vorangeht.

(5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Wegzug vorangeht; sie beginnt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Monats.

(6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

Artikel 2

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

Artikel 3

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 14.12.2021
Gemeinde Holzdorf

gez. Jens-Uwe Green
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Loose

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 des Kommunalbagabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Loose vom 14.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2
Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter/ Hundehalterin).

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.

(2) Bei gefährlichen Hunden (§ 5) beginnt die Steuerpflicht als gefährlicher Hund mit Beginn des Monats, der auf die Rechtswirksamkeit der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde folgt. Die Steuerpflicht als gefährlicher Hund endet mit Ablauf des Monats, der der Aufhebung der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde vorangeht.

(3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
Steuerfreiheit besteht auch für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich versteuert werden.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes vorangeht.

(5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Wegzug vorangeht; sie beginnt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Monats.

(6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	80,00 €

(2) Für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt die Steuer jeweils das 8-fache des unter Absatz 1 genannten Betrages.

(3) Hunde, die steuerfrei sind oder gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Der erste Hund, für den die Steuer ermäßigt wird, gilt als erster Hund im Sinne von Abs. 1. Werden mehrere Hunde mit ermäßigtem Steuersatz gehalten, beträgt die Steuer für jeden ermäßigten Hund die Hälfte der Steuer nach Absatz 1. Für daneben ohne Ermäßigung gehaltene Hunde gilt der jeweils nächsthöhere volle Steuersatz.

§ 5
Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die nach den Vorschriften des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils gültigen Fassung als gefährlich eingestuft sind.

§ 6
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen/der Steuerpflichtigen ab Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude bzw. mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;

b. Hunden, die als Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

c. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und regelmäßig jagdlich verwendet werden oder

d. Hunden, mit denen der Halter/die Halterin eine theoretische und praktische Sachkundeprüfung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) abgelegt hat.

(2) Das Vorliegen mehrerer Ermäßigungstatbestände nach Abs.1 bezogen auf den einzelnen Hund führt zu keiner weiteren Ermäßigung.

Zwingersteuer

(1) Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern/ Hundezüchterinnen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag ab Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu erbringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1. Das Halten selbstgezogenenr Hunde ist steuerfrei, solange sich diese im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate alt sind.

§ 8
Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag ab Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen zu gewähren für das Halten von

a. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

b. Gebrauchshunden von Forstbeamten/-innen, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/Jagdaufseherinnen in der für den Forst- bzw. Jagdschutz erforderlichen Anzahl;

c. Herdengebrauchshunden, die ausschließlich für die Arbeit mit landwirtschaftlichem Nutzvieh verwendet werden und erforderlich sind;

d. Sanitäts -oder Rettungshunden, die von anerkannten Kastrophenschutz- bzw. Zivilschutzeinheiten bzw. -einrichtungen gehalten werden oder

e. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe

- blinder Personen (Schwerbehindertenausweis-Merkzeichen BL),
- tauber Personen (Schwerbehindertenausweis Merkzeichen GL) oder
- sonst hilfsloser Personen (insbesondere Schwerbehindertenausweis Merkzeichen aG, B oder H)

dienen.

(2) Die Steuerbefreiung nach Buchstabe e. kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Allgemeine Voraussetzungen
für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,

b. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

d. in den Fällen der §§ 6 Abs. 1b und c, 7 und 8 ordnungsgemäße Unterlagen über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden und

e. es sich nicht um gefährliche Hunde (§ 5) handelt.

§ 10
Meldepflichten

(1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

(2) Wenn ein Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt, hat der Hundehalter/ die Hundehalterin diesen innnerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde abzumelden.

(3) Im Falle der Veräußerung oder Abgabe eines Hundes an einen Dritten erfolgt die Abmeldung unter Angabe von Namen und Anschrift des Erwerbers oder Übernehmers.

(4) Von der Gemeinde für die Prüfung der Steuerfestsetzung bzw. -befreiung geforderte Unterlagen sind beizubringen.

(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, hat der Halter/die Halterin dies der Gemeinde binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(6) Die Gemeinde gibt nach der Anmeldung eines Hundes Steuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Außerhalb der Wohnung oder des Grundbesitzes des Hundehalters ist die Steuermarke vom Hund zu tragen.

§ 11
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr**.**

(2) Die Steuer wird zum 15.05. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Gemeinde zulässig aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG). Die Gemeinde darf diese selbst ermitteln oder sich diese Daten von anderen Gemeinden, Tierschutzeinrichtungen, der örtlichen Ordnungsbehörde, dem Einwohnermeldeamt und der Polizei übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten nach Absatz 1 ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.

(3) Die für die Ermittlung eines Hundehalters/einer Hundehalterin erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen örtlichen Ordnungsbehörden und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbeständen übermittelt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 500 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.2001 in der Fassung der II.Nachtragssatzung vom 17.11.2010 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 15.12.2021
Gemeinde Loose

gez. Gerd Feige
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Rieseby

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 und 3 Abs.1 Satz 1 des Kommunalbagabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rieseby vom 15.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2
Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter/ Hundehalterin).

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.

(2) Bei gefährlichen Hunden (§ 5) beginnt die Steuerpflicht als gefährlicher Hund mit Beginn des Monats, der auf die Rechtswirksamkeit der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde folgt. Die Steuerpflicht als gefährlicher Hund endet mit Ablauf des Monats, der der Aufhebung der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde vorangeht.

(3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
Steuerfreiheit besteht auch für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich versteuert werden.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes vorangeht.

(5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Wegzug vorangeht; sie beginnt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Monats.

(6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €

(2) Für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt die Steuer jeweils das 8-fache des unter Absatz 1 genannten Betrages.

(3) Hunde, die steuerfrei sind oder gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Der erste Hund, für den die Steuer ermäßigt wird, gilt als erster Hund im Sinne von Abs. 1. Werden mehrere Hunde mit ermäßigtem Steuersatz gehalten, beträgt die Steuer für jeden ermäßigten Hund die Hälfte der Steuer nach Absatz 1. Für daneben ohne Ermäßigung gehaltene Hunde gilt der jeweils nächsthöhere volle Steuersatz.

§ 5
Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die nach den Vorschriften des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils gültigen Fassung als gefährlich eingestuft sind.

§ 6
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen/der Steuerpflichtigen ab Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude bzw. mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;

b. Hunden, die als Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

c. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und regelmäßig jagdlich verwendet werden oder

(2) Das Vorliegen mehrerer Ermäßigungstatbestände nach Abs.1 bezogen auf den einzelnen Hund führt zu keiner weiteren Ermäßigung.

§ 7

Zwingersteuer

(1) Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern/ Hundezüchterinnen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag ab Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu erbringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1. Das Halten selbstgezogenenr Hunde ist steuerfrei, solange sich diese im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate alt sind.

§ 8
Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag ab Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen zu gewähren für das Halten von

a. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

b. Gebrauchshunden von Forstbeamten/-innen, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/Jagdaufseherinnen in der für den Forst- bzw. Jagdschutz erforderlichen Anzahl;

c. Herdengebrauchshunden, die ausschließlich für die Arbeit mit landwirtschaftlichem Nutzvieh verwendet werden und erforderlich sind;

d. Sanitäts -oder Rettungshunden, die von anerkannten Kastrophenschutz- bzw. Zivilschutzeinheiten bzw. -einrichtungen gehalten werden oder

e. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe

- blinder Personen (Schwerbehindertenausweis-Merkzeichen BL),
- tauber Personen (Schwerbehindertenausweis Merkzeichen GL) oder
- sonst hilfloser Personen (insbesondere Schwerbehindertenausweis Merkzeichen aG, B oder H)

dienen.

(2) Die Steuerbefreiung nach Buchstabe e. kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 9
Allgemeine Voraussetzungen

für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,

b. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

d. in den Fällen der §§ 6 Abs. 1b und c, 7 und 8 ordnungsgemäße Unterlagen über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden und

e. es sich nicht um gefährliche Hunde (§ 5) handelt.

§ 10
Meldepflichten

(1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

(2) Wenn ein Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt, hat der Hundehalter/ die Hundehalterin diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde abzumelden.

(3) Im Falle der Veräußerung oder Abgabe eines Hundes an einen Dritten erfolgt die Abmeldung unter Angabe von Namen und Anschrift des Erwerbers oder Übernehmers.

(4) Von der Gemeinde für die Prüfung der Steuerfestsetzung bzw. -befreiung geforderte Unterlagen sind beizubringen.

(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, hat der Halter/die Halterin dies der Gemeinde binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(6) Die Gemeinde gibt nach der Anmeldung eines Hundes Steuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Außerhalb der Wohnung oder des Grundbesitzes des Hundehalters ist die Steuermarke vom Hund zu tragen.

§ 11
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr**.**

(2) Die Steuer wird zum 15.05. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Gemeinde zulässig aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG). Die Gemeinde darf diese selbst ermitteln oder sich diese Daten von anderen Gemeinden, Tierschutzeinrichtungen, der örtlichen Ordnungsbehörde, dem Einwohnermeldeamt und der Polizei übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten nach Absatz 1 ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.

(3) Die für die Ermittlung eines Hundehalters/einer Hundehalterin erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen örtlichen Ordnungsbehörden und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbeständen übermittelt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 500 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2011 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 09.12.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 16.12.2021
Gemeinde Rieseby

gez. Doris Rothe-Pöhls
Bürgermeisterin

II. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	285.100	0	3.984.000	4.269.100
die Ausgaben	285.100	0	3.984.000	4.269.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	89.200	0	5.687.000	5.776.200
die Ausgaben	89.200	0	5.687.000	5.776.200

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 16.12.2021

Feyock
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	4.337.500 EUR
	in der Ausgabe auf	4.337.500 EUR
	und	
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	2.356.200 EUR
	in der Ausgabe auf	2.356.200 EUR
	festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
	davon innere Darlehen	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	4,61 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 v. H.
2.	Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 16.12.2021

Feyock
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Loose für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	142.800	0	1.486.300	1.629.100
die Ausgaben	142.800	0	1.486.300	1.629.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	1.442.400	2.230.100	787.700
die Ausgaben	0	1.442.400	2.230.100	787.700

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 16.12.2021

Feige
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Loose für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt
   in der Einnahme auf 1.629.600 EUR
   in der Ausgabe auf 1.629.600 EUR
   und

2. im Vermögenshaushalt
   in der Einnahme auf 2.436.300 EUR
   in der Ausgabe auf 2.436.300 EUR
   festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR

   davon innere Darlehen 0 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 407.400 EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 7,02 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000,00 €.
Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 16.12.2021

Feige
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	106.600	5.711.400	5.604.800
die Ausgaben	0	106.600	5.711.400	5.604.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	109.100	0	7.134.400	7.243.500
die Ausgaben	109.100	0	7.134.400	7.243.500

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 5.000.000 EUR auf 5.500.000 EUR

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 16.12.2021

Rothe-Pöhls
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee

Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

Haushaltssatzung

der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt
   in der Einnahme auf 6.186.700 EUR
   in der Ausgabe auf 6.186.700 EUR
   und

2. im Vermögenshaushalt
   in der Einnahme auf 3.363.400 EUR
   in der Ausgabe auf 3.363.400 EUR
   festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 2.500.000 EUR

   davon innere Darlehen 0 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.500.000 EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 19,78 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Eckernförde, den 16.12.2021

Rothe-Pöhls
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Thumby für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	112.500	0	807.900	920.400
die Ausgaben	112.500	0	807.900	920.400
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	202.700	0	2.040.000	2.242.700
die Ausgaben	202.700	0	2.040.000	2.242.700

§ 2

- unverändert -

P

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 15.12.2021

von Bargen
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

Haushaltssatzung

der Gemeinde Thumby für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt
   in der Einnahme auf 619.300 EUR
   in der Ausgabe auf 619.300 EUR
   und

2. im Vermögenshaushalt
   in der Einnahme auf 29.200 EUR
   in der Ausgabe auf 29.200 EUR
   festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR

   davon innere Darlehen 0 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 154.000 EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 1,13 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 200 v. H.

2. Gewerbesteuer 250 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 12.12.2021

von Bargen
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

1. Nachtragshaushaltssatzung
des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen
für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kindertagesstättenverband Nordschwansen vom 09.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. **im Verwaltungshaushalt**				
die Einnahmen	124.300	0	930.700	1.055.000
die Ausgaben	124.300	0	930.700	1.055.000
2. **im Vermögenshaushalt**				
die Einnahmen	153.000	0	211.200	364.200
die Ausgaben	153.000	0	211.200	364.200

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 210.000 EUR auf 350.000 EUR

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 379.300,00 € und wird nach Maßgabe der Verbandssatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Brodersby	56.879,21 €
2. Gemeinde Dörphof	159.435,39 €
3. Gemeinde Karby	77.390,45 €
4. Gemeinde Winnemark	85.594,95 €

Eckernförde, 10.12.2021

Kindertagesstättenverband Nordschwansen

Olma
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

Haushaltssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kindertagesstättenverband Nordschwansen vom 09.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.090.100,00 €
in der Ausgabe auf	1.090.100,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.830.000,00 €
in der Ausgabe auf	2.830.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.830.000,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	272.500,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	11,11

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 493.900,00 € und wird nach Maßgabe der Verbandssatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Brodersby	72.142,70 €
2. Gemeinde Dörphof	210.878,65 €
3. Gemeinde Karby	99.889,89 €
4. Gemeinde Winnemark	110.988,76 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistungen oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31.Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.500,00 €.

Eckernförde, 10.12.2021

Olma
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Ordnung und Soziales

Holm 13, 24340 Eckernförde
Tel.: (04351) 73 79 - 0

Auskunft erteilt: Herr Weseler
Durchwahl: (04351) 73 79 - 440
Telefax: (04351) 73 79 - 490
Zimmer: 13 - EG
E-Mail: tore.weseler@amt-schlei-ostsee.de

Mein Zeichen - ID
107.25 - TW - 862341
Eckernförde, 20.12.2021

Allgemeinverfügung:

Anordnung über das Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Ziff. 1 der 1. SprengV[1] in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 2 lit. b) der AusfVO-Sprengrecht[2] sowie § 106 Abs. 2 LVwG[3] wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das ohnehin vom 02. Januar bis 30. Dezember eines Jahres bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 wird für das Gebiet des Amtes Schlei-Ostsee (amtsangehörige Gemeinden: Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Gooselfeld, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Kosel, Loose, Rieseby, Thumby, Waabs, Windeby und Winnemark) hinsichtlich des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) der Kategorie F2 in einem Abstand von unter 200 Metern zu Gebäuden oder Anlagen mit besonders brandgefährdeten Dacheindeckungen, insbesondere Reet-/ Strohdachgebäude, auch auf den Zeitraum vom 31.12.2021 bis 01.01.2022 ausgedehnt.
2. Gemäß § 80 (2) Nr. 4 VwGO[4] wird die sofortige Vollziehung für die unter der Ziffer 1 dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Das bedeutet, ein evtl. eingelegter Widerspruch gegen meine Verfügung keine aufschiebende Wirkung gegen die getroffenen Anordnungen entfaltet.

Begründung:
Gemäß des § 24 Abs. 2 Ziff. 1 der 1. SprengV[1] kann die zuständige Behörde allgemein anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und 01. Januar eines Jahres nicht abgebrannt werden dürfen.

Zum Schutz von Gebäuden mit besonders brandempfindlichen Dacheindeckungen, wie z.B. Reet- oder Strohdächern, wird das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) der Klasse F2 im Umkreis von unter 200 Metern um solche Gebäude oder Anlagen herum untersagt. Dieses Abbrennverbot dient der Vermeidung von Brandgefahren und ist damit erforderlich. Zugleich ist es geeignet, um die Brandlast auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Gleichwohl ist kein milderes Mittel als das Abbrennverbot ersichtlich, um die gewünschte Brandgefahrenvermeidung zu erreichen.

Ergänzender Hinweis:
Ergänzend weise ich darauf hin, dass neben dem üblichen Silvesterfeuerwerk auch vermehrt sogenannte Himmelslaternen, Himmelsfackeln, Skyballons, Skylaternen oder Wunschlaternen (Mini-Heißluftballons) verwendet wurden. Dabei handelt es sich nicht um Feuerwerk im klassischen Sinn, sondern um ungesteuerte Flugkörper mit Eigenantrieb.

---

[1] Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169)
[2] Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 5. August 1977 (GVOBl. Schl.-H. 1977, S. 269)
[3] Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534)
[4] Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
Die Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Das aufsteigen lassen von sogenannten Himmelslaternen ist seit dem 04.08.2009 verboten.

Gemäß § 1 der Landesverordnung über den Betrieb von unbemannten Heißluftballonen von 04.08.2009 ist es verboten, unbemannte Heißluftballone, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird (Himmelslaternen), aufsteigen zu lassen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:
Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO[4] wird für die oben genannte Anordnung die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Das bedeutet, dass ein evtl. eingelegter Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung sowie die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da wirksam verhindert werden muss, dass zum Jahreswechsel Feuerwerkskörper im Nahbereich von brandgefährdeten Objekten abgebrannt werden. Hierbei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Bewohnerinnen und Bewohner von besonders brandgefährdeten (reet-/ strohgedeckten) Gebäuden an einem Schutz vor Brandgefahren gegenüber dem Interesse eines evtl. Widerspruchführers bzw. Klageführers auf aufschiebende Wirkung eines Widerspruches bzw. der Anfechtungsklage.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Schlei-Ostsee, Abteilung Ordnung und Soziales, Holm 13, 24340 Eckernförde, einzulegen. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser entweder durch absenderbestätigende De-Mail an das Postfach mail@amt-schlei-ostsee.de-mail.de oder als qualifiziert elektronisch signiertes Dokument per E-Mail an mail@amt-schlei-ostsee.de zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht.
Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach der zuständigen Behörde erfolgen.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
Ein ordnungsgemäß eingelegter Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.
Auf Antrag kann das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht als Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung im Falle des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO[4] ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.
Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Gerichtes an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zu richten. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen Voraussetzungen des § 55a VwGO[4] und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV[5]) zu beachten. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.
Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de.

Im Auftrag
gez.
Tore Weseler

[5] Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)
Die Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Satzung
über die Straßenreinigung in der Gemeinde Damp
(Straßenreinigungssatzung)
vom 15.12.2021

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S 566) und
sowie der §§ 45, 46, 56 und 57 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2021 folgende Satzung erlassen

§ 1
Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde Damp betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen §§ 2, 57 StrWG, §§ 1,2 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG), bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung anderen übertragen wird.

(2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung Ihrer Verpflichtungen Dritter bedienen.

(3) Die Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte (Eisbeseitigung) das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehrs erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

(4) Als Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung gelten:

die gesamte Straßenoberfläche, die nicht Gehweg im Sinne von Abs. 5 ist, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße, insbesondere auch

- die Trennstreifen,
- die befestigten Seitenstreifen,
- die Bankette,
- die Böschungen,
- die Gräben sowie die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
- die Entwässerungsanlagen,
- die Bushaltestellenbuchten sowie
- die Radwege.

(5) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

alle Straßenteile und Straßen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und/oder geboten sind insbesondere auch

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen (kombinierten) Fuß- und Radwege (§ 41 Abs. 2 StVO, Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün sowie unbefestigte oder befestigte Flächen
- fehlt ein baulich von der übrigen Fahrbahn besonders abgegrenzter Gehweg oder zumindest ein begehbarer Seitenstreifen, so gilt als Gehweg ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn von mindestens 1,50 Breite an beiden Fahrbahnrändern.
- die Fußgängerstraßen, Wohnwege und Verbindungswege.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:

a) Säuberung einschließlich Beseitigung von Bewuchs
b) Schneebeseitigung und
c) Abstreuen bei Glatteis

(2) Die gesamte Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 wird den Grundstückseigentümern in der gesamten Frontlänge der in Anlage 1 im gelb umrandeten Gebiet liegenden Grundstücke auferlegt.

(3) Die in der Anlage 2 im rot umrandeten Gebiet liegenden öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Wohnwege werden von der Gemeinde gereinigt, die sich hierfür eines Unternehmens bedienen kann.

(4) Die Reinigungspflicht für die Wohnwege (Plattenwege) wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern der in der Anlage 2 im rot umrandeten Gebiet liegenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte

(5) Die Reinigungspflicht von Eckgrundstücken umfasst die gesamte Frontlänge des Grundstückes an allen anliegenden Straßen

(6) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht auch

a) den Erbbauberechtigten,
b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist
d) den Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend seinem Miteigentumsanteil.

(6) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Arbeiten im Rahmen seiner Reinigungspflicht persönlich durchzuführen, so kann er einen geeigneten Dritten mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen.

(7) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht

a) Säuberung einschließlich Beseitigung von Bewuchs

(1) Die Reinigungspflicht für die in Anlage 1 aufgeführten Straßen innerhalb des gelb umrandeten Gebietes erstreckt sich auf folgende Straßenteile:

- Gehwege (siehe § 1 Absatz 5 der Straßenreinigungssatzung)
  Ausgenommen sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen und Flächen, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind.
- begehbare Seitenstreifen,
- Rinnsteine und Pflasterrinnen (Abflussrinnen).
  Für den Fall, dass bei Vorhandensein von Gehwegen keine Abflussrinnen vorhanden sind, einem dem Wasserablauf dienenden Streifen von 0,30 Meter Breite am Fahrbahnrand
- oberirdische Entwässerungseinrichtungen (Einläufe) für Straßen, Gehwege und Radwege
- die Gräben sowie die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen

Die Reinigungspflicht für die in Anlage 2 aufgeführten Straßen innerhalb des rot umrandeten Gebietes erstreckt sich nur auf die Wohnwege (Plattenwege).

(2) Die Reinigung der in § 3 a (1) genannten Straßenteile hat bei Bedarf unverzüglich, mindestens jedoch einmal im Monat nach Maßgabe dieser Satzung zu erfolgen.

- Die Gehwege (selbständige Gehwege) sind in einer Breite 1,50 m zu reinigen.
- In Straßen (z.B. in verkehrsberuhigten Bereichen und Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit vom 30 km/h), in denen es keinen besonders abgegrenzten Gehweg oder zumindest einen begehbaren Seitenstreifen gibt, ist ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn von 1,50 m Breite an beiden Fahrbahnrändern zu reinigen.
- Fußgängerstraßen, Wohnwege und Verbindungswege sind von den Eigentümern in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke zu reinigen. Liegen an beiden Seiten bebaute Grundstücke, so sind Sie von den Eigentümern je zur Hälfte reinigen.
- Bedarf für eine Reinigung besteht, wenn die öffentliche Sicherheit durch Verschmutzungen beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- Die Reinigung erfolgt zum Beispiel durch Fegen oder Hacken und umfasst auch die Beseitigung von Sand, Abfällen geringen Umfangs, Bewuchs und Laub.
- Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt oder diese geeignet sind, den Straßenbelag zu schädigen. Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung an Straßen- und Randbereichen nicht eingesetzt werden.
- Die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (z.B. Unterflurhydranten) und die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind jederzeit sauber zu halten.

- Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen. Sand und Schmutz darf nicht in die Einläufe der Entwässerungsanlagen gefegt werden.

b) Schneebeseitigung

(1) Die Schneebeseitigung für die in Anlage 1 aufgeführten Straßen innerhalb des gelb umrandeten Gebietes erstreckt sich auf folgende Straßenteile:

- Gehwege (siehe § 1 (5) der Straßenreinigungssatzung)
  Ausgenommen sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen und Flächen, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
- begehbare Seitenstreifen,
- Rinnsteine und Pflasterrinnen (Abflussrinnen).
  Für den Fall, dass bei Vorhandensein von Gehwegen keine Abflussrinnen vorhanden sind, einem dem Wasserablauf dienenden Streifen von 0,30 Meter Breite am Fahrbahnrand
- oberirdische Entwässerungseinrichtungen (Einläufe) für Straßen, Gehwege und Radwege
- die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (z.B. Unterflurhydranten)

Die Schneebeseitigung für die in Anlage 2 aufgeführten Straßen innerhalb des rot umrandeten Gebietes erstreckt sich nur auf die Wohnwege (Plattenwege).

(2) Die Schneebeseitigung der in § 3 b (1) genannten Straßenteile hat in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu erfolgen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist vor 07.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr.

- Die Gehwege (selbständige Gehwege) sind in einer Breite mindestens 1,50 m von Schnee zu befreien.
- In Straßen (z.B. in verkehrsberuhigten Bereichen und Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit vom 30 km/h), in denen es keinen besonders abgegrenzten Gehweg oder zumindest einen begehbaren Seitenstreifen gibt, ist ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn von mindestens 1,50 m Breite an beiden Fahrbahnrändern von Schnee zu befreien.
- Fußgängerstraßen, Wohnwege und Verbindungswege sind von den Eigentümern in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke von Schnee zu befreien. Liegen an beiden Seiten bebaute Grundstücke, so sind Sie von den Eigentümern je zur Hälfte von Schnee zu befreien.
- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern, sofern der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Wo dies nicht möglich ist, kann Schnee auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden.
- Die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (z.B. Unterflurhydranten) und die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind von Schnee jederzeit frei zu halten.
- Schnee von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg, auf gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sowie die Fahrbahn geschafft werden.

- Auf den mit Sand, Kies oder andern nicht oberflächenschließenden Baustoffen hergestellten Straßenteilen sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Oberflächen zu entfernen.

c) Abstreuen bei Glatteis

(1) Das Abstreuen bei Glatteis für die in Anlage 1 aufgeführten Straßen innerhalb des gelb umrandeten Gebietes erstreckt sich auf folgende Straßenteile:

- Gehwege (siehe § 1 (5) der Straßenreinigungssatzung)
  Ausgenommen sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen und Flächen, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
- begehbare Seitenstreifen,
- die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (z.B. Unterflurhydranten)

Die Schneebeseitigung für die in Anlage 2 aufgeführten Straßen innerhalb des rot umrandeten Gebietes erstreckt sich nur auf die Wohnwege (Plattenwege).

(2) Das Abstreuen bei Glatteis (Schnee- und Eisglätte) der in § 3 c (1) genannten Straßenteile hat in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich unverzüglich zu erfolgen. Nach 20.00 Uhr entstehende Schnee- und Eisglätte ist vor 07.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr. Das gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

- Die Gehwege (selbständige Gehwege) sind in einer Breite von mindestens 1,50 m mit abstumpfenden Mittel abzustreuen.
- In Straßen (z.B. in verkehrsberuhigten Bereichen und Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit vom 30 km/h), in denen es keinen besonders abgegrenzten Gehweg oder zumindest einen begehbaren Seitenstreifen gibt, ist ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn von mindestens 1,50 m Breite an beiden Fahrbahnrändern mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen.
- Fußgängerstraßen, Wohnwege und Verbindungswege sind von den Eigentümern in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen. Liegen an beiden Seiten bebaute Grundstücke, so sind Sie von den Eigentümern mit abstumpfenden Mitteln je zur Hälfte von Glätte zu befreien.
- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee- und Eisglätte freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- Bei Schnee- und Eisglätte sind abstumpfende Stoffe (Sand, umweltverträgliche Granulate oder gleichwertiges Material) zu streuen, wobei die Verwendung von Salz, Sole oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben muss; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, Bushaltestellen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz, Sole oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Schnee, der salzhaltig/solehaltig ist oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- Das Streugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Insbesondere darf es nicht in die Rinnsteine oder auf die Fahrbahnen gekehrt werden.

§ 4
Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze im Sinne des FStrG und des StrWG, bei denen die Gemeinde nicht Straßenbaulastträgerin ist.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch einen Graben, eine Böschung, einen Grün- und/oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstückes mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist, oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbstständigen, wirtschaftlichen Zwecken dient.

(3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6
Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 2 bis 4 dieser Satzung beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Ausnahmen

(1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen und Straßenteile können ganz oder teilweise auf schriftlichen Antrag im Einzelfall erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Durchführung der Reinigung der/dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 8
Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten erhebt die Gemeinde Damp Benutzungsgebühren für die in Anlage 2 aufgeführten Straßen innerhalb des rot umrandeten Gebietes aufgrund einer gesonderten Satzung.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 56 (1) Nr. 8 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seinen Pflichten nach §§ 2-4 dieser Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt oder

3. gegen die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung nach § 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,00 € geahndet werden.

§ 10
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Damp verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Damp.

(2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 6 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:

a. Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Schlei-Ostsee

b. Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten beim Steueramt des Amtes Schlei-Ostsee

c. Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Eckernförde

d. Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundliegenden Grundstückes Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

(3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.

(4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Schlei-Ostsee weitergeleitet. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.

(5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Damp vom 14.12.1999 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Damp, den 16.12.2021
Gemeinde Damp

gez.
Feyock
Bürgermeisterin

Anlagen zu § 2 der Straßenreinigungsatzung der Gemeinde Damp

Anlage 1

Anlage 2

E 563856 m

N 6048162 m

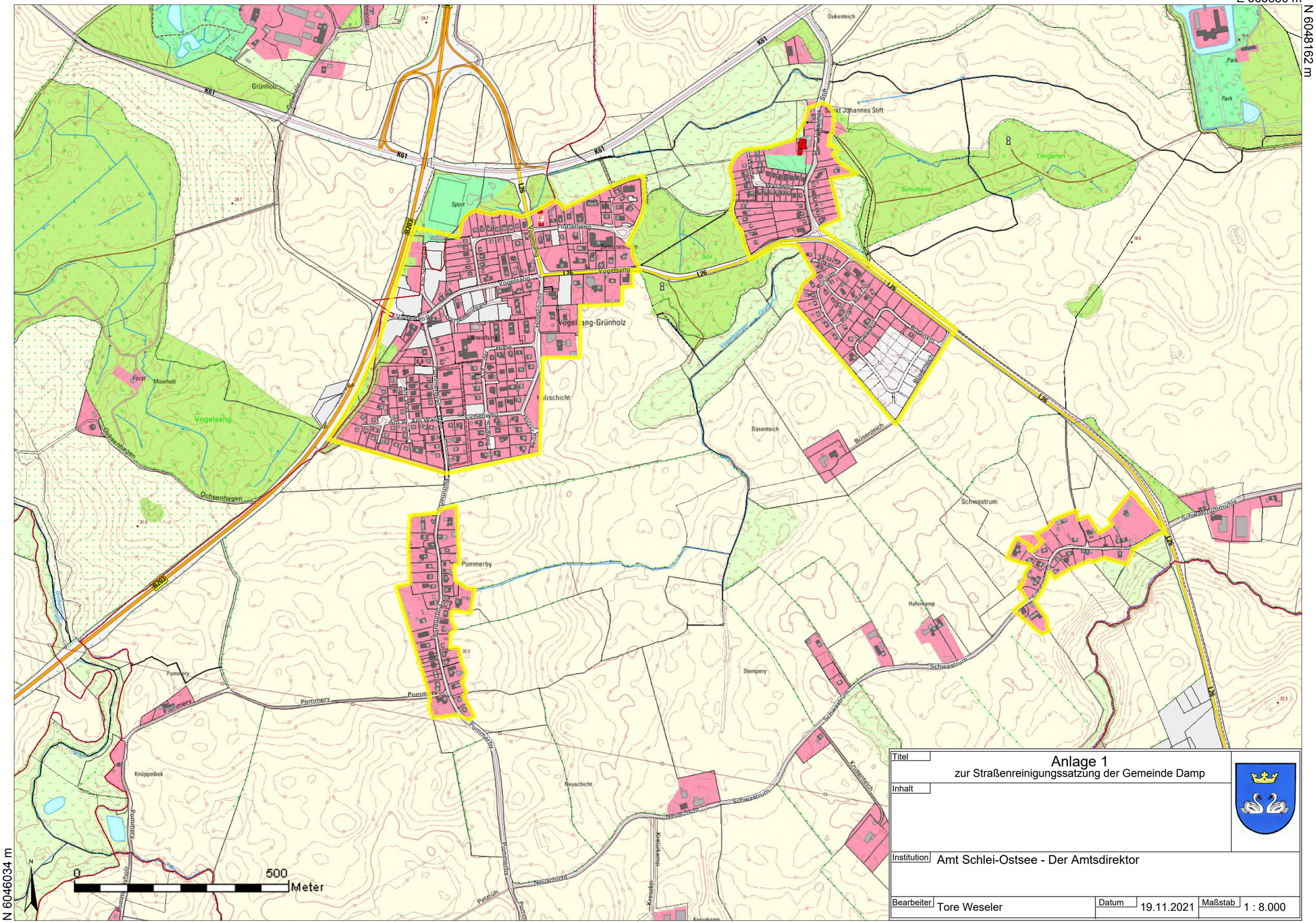

N 6046034 m

E 560863 m

Titel	Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Damp
Inhalt	
Institution	Amt Schlei-Ostsee - Der Amtsdirektor
Bearbeiter	Tore Weseler
Datum	19.11.2021
Maßstab	1 : 8.000

E 566359 m

N 6049857 m

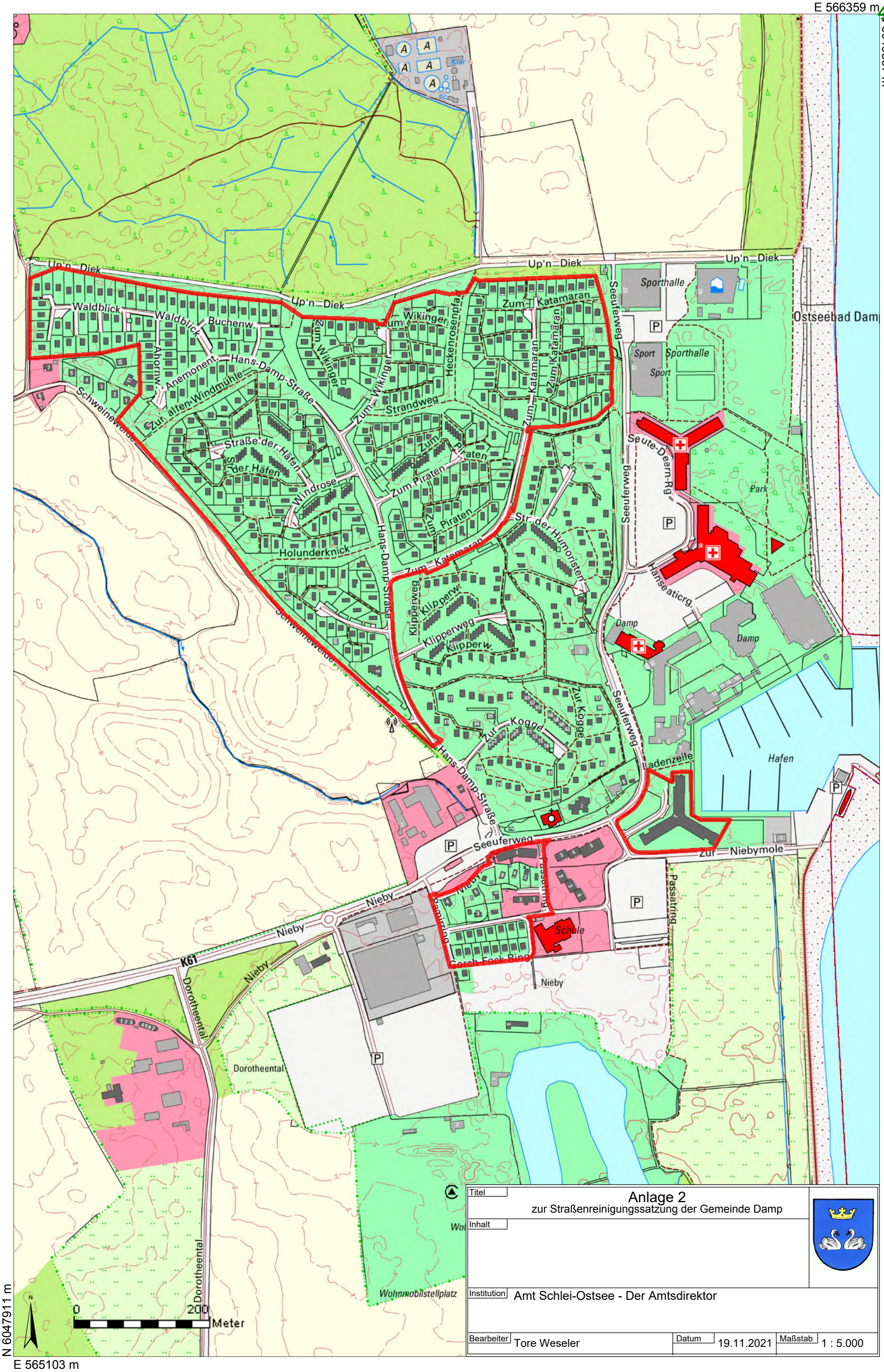

N 6047911 m

E 565103 m

Titel	Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Damp
Inhalt	
Institution	Amt Schlei-Ostsee - Der Amtsdirektor
Bearbeiter	Tore Weseler
Datum	19.11.2021
Maßstab	1 : 5.000